

## **Satzung**

### **Initiative Dortmund e.V.**

in der Fassung vom 16. März 2015

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Initiative Dortmund“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Initiative Dortmund e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zwecke des Vereins sind:
  - die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde; § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO, auch durch finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften,
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung; § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, auch durch finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - Einbringung des Themas Heimatpflege in digitale Netzwerke,
  - ein Netzwerk sogenannter „Dortmund-Botschafter“ aufbauen und pflegen,
  - Dortmunder Geschichten und Erfolge erzählen und in die digitale Welt tragen,
  - den Dialog in der Stadtgesellschaft über Dortmund pflegen,
  - neue Bilder und Eindrücke über Dortmund erzeugen und in der digitalen Welt verbreiten,
  - in anderen Städten Menschen zu Gesprächen über Dortmund einladen.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB und sonstige Vereinsmitglieder können einen steuerfreien Aufwandsersatz gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Der Verein kann Mitarbeiter beschäftigen. Die Festsetzung der Vergütung obliegt dem Vorstand.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Vereinsmitglieder sind volljährige natürliche oder juristische Personen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern des Vereins können weitere Personen aufgenommen werden. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

- (2) Fördermitglieder:

Als Freunde und Förderer des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen eine Fördermitgliedschaft erwerben, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen. Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch nur eine beratende Stimme und kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft in einer gesonderten Geschäftsordnung festlegen.

#### **§ 5**

#### **Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Über den Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Die schriftliche Austrittserklärung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wenn ein Mitglied gegen Ziele des

Vereins schwer verstoßen hat, wie z. B.

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- durch Beitragsrückstände in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen.

so kann es durch den Vorstand (Mehrheitsbeschluss) mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses über den Ausschluss an das betroffene Mitglied schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Fördermitglieder gemäß § 4 Ziffer 2 leisten keinen Jahresbeitrag.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.
- (5) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm bestimmten weiteren Mitglied des Vorstands geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstands.
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen.
  - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - h) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen die Vorstandsentscheidung über dessen Ausschluss.
  - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus den Aufgaben seitens des Vereins.
  - j) Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in schriftlicher oder Textform (§ 126 b BGB per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin in schriftlicher Form oder in Textform (§ 126 b BGB per E-Mail) und begründet beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen von dem Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung muss dann spätestens fünf Wochen nach Eingang des Einberufungsverlangens stattfinden. Für die Einberufung gilt § 8 Ziffer 3.
- (6) In einer Mitgliederversammlung kann nur über Beschlussgegenstände abgestimmt werden, die ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ausgenommen davon sind Beschlüsse nach § 11 dieser Satzung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter den Schriftführer.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Personen, und zwar aus insgesamt 5 Personen, die den sog. geschäftsführenden Vorstand bilden und aus bis zu weiteren 10 Personen, die den sog. beratenden Vorstand bilden.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die fünf Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.
- (4) Die fünf Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln für seine jeweilige Stellung im geschäftsführenden Vorstand zu wählen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (5) Die bis zu 10 Mitglieder des beratenden Vorstands werden grundsätzlich auch von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Die Wahl von Mitgliedern des beratenden Vorstands kann ganz oder teilweise en bloc geschehen. Die Mitglieder des beratenden Vorstands bleiben ebenfalls bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht alle 10 potentiellen Mitglieder des beratenden Vorstands wählt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes befugt, die restlichen Mitglieder des beratenden Vorstands für die Zeit bis zum Ende der zweijährigen Amtsperiode zu wählen.

- (6) Der Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Dortmund oder ein von ihm benannter Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal eines jeden Jahres tagen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform (gemäß § 126b BGB per E-Mail) zu geschehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind, davon mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Als anwesend in diesem Sinne gilt auch die Zuschaltung per telekommunikativer Konferenzschaltung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per schriftlicher Telekommunikation beschließen, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands damit einverstanden sind.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Der beratende Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und eines Kassenberichtes zur Vorlage in der Mitgliederversammlung;

- d) Entscheidung über Aufnahmeanträge und den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer muss kein Vereinsmitglied sein. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zweimalig zulässig.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder Auflösung sind den ordentlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in vollständigem Text zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über die vorgenannten Änderungen und die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom hiermit bevollmächtigten Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde zu gleichen Teilen.

Dortmund, den 10. Juni 2015